



# Amtsgericht Lüneburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 3/25

12.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 25. August 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Radbruch Blatt 490 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                       | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|-----------------------------------------------|----------------------|
| 5        | Radbruch  | 1    | 110/16    | Gebäude- und Freifläche,<br>Hans-Eidig-Weg 19 | 746                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 265.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus (Bungalow) mit Kellergarage, eingeschossig, unterkellert, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 1977, Wohnfläche ca. 123 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) heruntergeladen werden.

Baumann  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Lüneburg, den 21.05.2026

Herms, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle